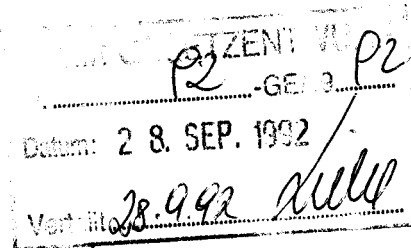


VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE  UND SOZIALE ARBEIT

An das

Parlament  
Direktion

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien



*Dr. Bauer*

Wien, 23.9.1992

Betrifft: Begutachtung des Entwurfes einer  
Strafprozeßnovelle 1992 Zl.578 009/1-II/92  
Stellungnahme des Vereins für Bewährungshilfe  
und soziale Arbeit

---

Der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit erlaubt sich, Ihnen in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

*Reinhard Kaufmann*

Mag. Reinhard Kaufmann  
Rechtsreferent

Anlage  
25 Kopien/Stellungnahme zum  
Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992

# VEREIN FÜR BEWÄHRUNGSHILFE UND SOZIALE ARBEIT

An das

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63  
1016 Wien

Wien, 18.9.1992/ef

Betrifft: Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992,  
Zl. 578 009/1-II/92

Der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit (VBSA) dankt für die Gelegenheit zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen und gibt folgendes bekannt:

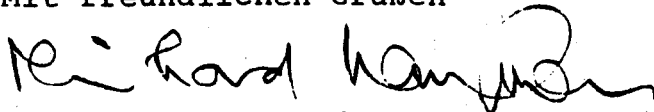
Der mit dem Entwurf verfolgte Hauptzweck einer Verfahrensvereinfachung bei der strafrechtlichen Verfolgung von Ladendiebstählen scheint mit diesem Entwurf erreichbar.

Der VBSA gibt allerdings zu bedenken, daß die Realisierung der Entwurfsbestimmungen möglicherweise unbeabsichtigte Auswirkungen mit sich bringen könnte. Beispielsweise wird § 42 StGB in den von §34 a des Entwurfs erfaßten Fällen praktisch nicht mehr zur Anwendung kommen können.

Mit Interesse hat der VBSA die Überlegungen zur Lockerung des Gewahrsams, Distanz zum Opfer, etc. in den Allgemeinen Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Allerdings haben sinnvoll erscheinende Konsequenzen aus diesen Überlegungen in Richtung Entkriminalisierung zumindest im Bereich "leichter Ladendiebstähle" im Entwurf selbst keinen Niederschlag gefunden. Dieser Aspekt sollte im Rahmen künftiger Novellierungen des StGB weiter verfolgt werden.

Im Zusammenhang mit § 34 d des Entwurfs ersucht der VBSA um Gelegenheit zur Stellungnahme, sobald ein Entwurf der näheren Regelungen über den vorgesehenen Fonds vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Reinhard Kaufmann  
Rechtsreferent